

Satzung des Tennis Club Schkeuditz e. V.

02/03/2010

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis Club Schkeuditz e.V.“ und hat seinen Sitz in 04435 Schkeuditz, Mühlstraße 58. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck und Grundsatz des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Sportart „Tennis“ in allen Altersbereichen zu betreiben, zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewählte, ehrenamtlich für den Verein tätige Personen des Vorstandes, haben nur Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach steuerlichen Vorgaben, wenn diese nachgewiesen werden.

§ 3 – Mitglied in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im

- Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS)
- Sächsischen Tennis Verband e. V. (STV)

und deren jeweiligen Gliederungen und Fachausschüssen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 – Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand oder bei Einspruch gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung entschieden hat.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 5 – Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in:

- Kinder- und Jugendabteilung bis einschließlich dem vollendeten 18. Lebensjahr
- Erwachsene ab beginnendem 19. Lebensjahr

Satzung des Tennis Club Schkeuditz e. V.

II. Mitgliedschaft

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Vereinssatzung und der Beitragsordnung durch Unterschrift bekannt hat. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Förderern des Vereins sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt tätigen Mitglieder, Förderer des Vereins sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder oder Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen sonstigen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsregelung bezahlt hat.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt (außer zur Wahl des Jugendwartes)
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen (Haus- und Platzordnung), an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer und satzungsgemäßer Weise zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

Im Wettspielbetrieb sind die Bestimmungen des Deutschen Tennis Bundes e. V. und des Sächsischen Tennis Verbandes e. V. einzuhalten.

§ 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen,

Satzung des Tennis Club Schkeuditz e. V.

- mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder bei schriftlichem Einspruch innerhalb von sieben Kalendertagen,
- gegen dessen Entscheidung auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die im § 8 „Pflichten der Mitglieder“ gröblich oder schuldhaft verletzt werden,
- wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verletzt.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand oder die Mitgliederversammlung das betroffene Mitglied schriftlich zu laden. Die Entscheidung ist dem Betreffenden schriftlich zuzustellen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Zusammentreffen und Vorsitz

- a.) Die den Mitgliedern bezüglich Vereinsregelung zustehenden Rechte (§ 7) werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt.
- b.) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal zum Jahresanfang als Jahreshauptversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die im Satz 2 genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- c.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach § 10 (1. b) einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

d.) Den Vorsitz führt der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

e.) Das Verfahren der Beschlussfassung regelt sich nach § 10 (2.), § 13 und § 16.

Satzung des Tennis Club Schkeuditz e. V.

2. Aufgaben

- a.) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit es nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- b.) Ihrer Beschlussfassung unterliegt hauptsächlich:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
 - und die Festlegung der Höhe der Beiträge der Mitglieder
 - die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
 - die Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- c.) In der Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte mindestens behandelt werden:
- Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Behandlung von Anträgen

3. Niederschrift

Das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 – Vorstand

1. Arbeitsweise

- a.) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht in der Regel aus folgenden Personen:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Technikwart

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende die Vertretungsmacht nur wahrnehmen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- b.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- c.) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt jährlich mindestens 4 mal zusammen.
- d.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen bzw. Neuwahlen einzuleiten (§ 10 (1. c) und (2. b)).
- e.) Der Vorstand kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung einen erweiterten Vorstand (Beigeordnete) zur Wahrnehmung unterstützender Vereinsarbeiten berufen.

2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Vereinssatzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

§ 12 – Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zwei Mal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen haben. Die Kassenprüfer haben hierüber auf der Jahreshauptversammlung zu berichten und erforderlichenfalls Maßnahmen vorzuschlagen..

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Beschlussfassung aller Organe

- a.) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist (§ 10).
- b.) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten (§ 7) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wurde und öffentlich dem Antrag entsprochen wurde.

§ 14 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand regelt seine Tätigkeiten in einer gesonderten Geschäftsordnung

§ 15 Finanzordnung

Der Vorstand beschließt eine gesonderte „Finanzordnung“ für sonstige Erhebung von Gebühren, Entgelten oder Mittelverwendung der allgemeinen satzungsgemäßen Vereinstätigkeit. Die Festlegung der darin verankerten jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erfolgt ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 16 Nutzung der Sportstätten

Satzung des Tennis Club Schkeuditz e. V.

Die Nutzung der vereinseigenen Sportstätten ist für alle aktiven Vereinsmitglieder, welche den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet haben, freigestellt. Der Vorstand kann bei entsprechenden Witterungssituationen insbesondere die Tennisplätze zeitweilig zur Nutzung sperren. Die Mitglieder sind zur allgemeinen Platzpflege verpflichtet. Offizielle Wettspiele und Turnierveranstaltungen des Vereines haben den Vorrang vor individuellen Nutzungen. Zur Planung und Information über die verbindliche Platzbelegung ist ein öffentlich ausgelegter Platzbelegungsplan maßgebend. Die Regelungen hierzu werden durch den Sportwart getroffen.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- a.) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- b.) Über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten nötig, unter der Bedingung, dass mindestens 75 v.H. der Stimmberechtigten des Vereins anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 75 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.

§ 18 Vermögen des Vereins

- a.) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern (§ 9) steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- b.) Bei Auflösung des Vereins (§ 16 (b)) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Delitzsch e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.

Schkeuditz, den 03.03.2010



T.C. Schkeuditz
Mühlstraße 58
04435 Schkeuditz